

# § 2 Bgld. GVG Bildung von Gemeindeverbänden

Bgld. GVG - Bgld. Gemeindeverbandsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Bildung eines Gemeindeverbandes erfolgt

- a) durch schriftliche Vereinbarung der beteiligten Gemeinden oder
- b) unmittelbar durch Gesetz oder im Wege der Vollziehung durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

In Kraft seit 31.12.1986 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)